



3. Änderung des Landesentwicklungsplanes Nordrhein-Westfalen - Zweites Beteiligungsverfahren -

Stellungnahmen der Stadt Netphen

Inhalt

1. Allgemeines	1
2. Stellungnahme zum Verfahren	1
3. Stellungnahme zu den geänderten textlichen Zielen und Grundsätzen	2

1. Allgemeines

Als Flächenkommune mit Verantwortung für die städtebauliche Entwicklung und Daseinsvorsorge wird seitens der Stadt Netphen grundsätzlich die Überarbeitung des Landesentwicklungsplanes begrüßt. Die Novellierung enthält wichtige Impulse für den Klima- und Ressourcenschutz, eine zukunftsfähige Siedlungsentwicklung und die Schaffung von Entwicklungsperspektiven für Ortsteile, die im Freiraum liegen.

Die im Rahmen der Synopse veröffentlichten Änderungen nach dem ersten Beteiligungsverfahren zeigen, dass der Plangeber auf die in der Stellungnahme der Stadt Netphen vorgetragene Anregungen reagiert hat. Gleichwohl bestehen weiterhin Bedenken und Anpassungsbedarfe. Die Stadt Netphen bittet darum, die vorgebrachten Anregungen zu berücksichtigen und den LEP NRW so auszugestalten, dass er sowohl den landesplanerischen Zielen als auch den kommunalen Realitäten entspricht.

In Bezug auf diesen Ausgleich zwischen landesplanerischen Steuerungszielen und wichtigen kommunalen Entwicklungsspielräumen sollen im zweiten Beteiligungsverfahren zu folgenden Änderungen aus der kommunalen Perspektive Stellung genommen werden:

2. Stellungnahme zum Verfahren

Aufgrund der reduzierten Personalressourcen wird angeregt, künftige Beteiligungsverfahren außerhalb der Schulferien durchzuführen. Es wird darauf hingewiesen, dass in den Schulferien regelmäßig auch keine Sitzungen der politischen Gremien stattfinden.

Die Stellungnahmen und Anregungen der Stadt Netphen zu den Zielen und Grundsätzen aus dem ersten Beteiligungsverfahren, die im geänderten Entwurf keine Berücksichtigung gefunden haben, werden weiterhin aufrechterhalten.

3. Stellungnahme zu den geänderten textlichen Zielen und Grundsätzen

Geplante 3. LEP-Änderung (Entwurf 26.02.2026)	Stellungnahme der Stadt Netphen
<p>Hinweis: Es werden nur diejenigen geänderten Ziele und Grundsätze aufgeführt, die eine Stellungnahme erforderlich machen.</p> <p>Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen der zweiten Beteiligung besteht <u>nur zu den Texten in oranger Farbe</u>. Die Stellungnahme der Stadt Netphen kann sich aber auch auf <u>geänderte Erläuterungen</u> beziehen.</p>	
<p>2-4 Ziel Entwicklung der Ortsteile im Freiraum</p>	
<p>In den im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteilen ist unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Landschaftsentwicklung und des Erhalts der landwirtschaftlichen Nutzfläche eine bedarfsgerechte, an die vorhandene Siedlungsstruktur und Infrastruktur angepasste Siedlungsentwicklung möglich.</p> <p>Darüber hinaus ist die bedarfsgerechte Entwicklung eines solchen Ortsteils zu einem Allgemeinen Siedlungsbereich möglich, wenn ein hinreichend vielfältiges Infrastrukturangebot zur Grundversorgung sichergestellt wird.</p>	<p>Die Eröffnung weiterer Entwicklungsperspektiven der im festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteile wird ausdrücklich befürwortet. Die Regelung stärkt die wohnortnahe Entwicklung und Versorgung im ländlichen Raum und wirkt der Abwanderung entgegen. Insbesondere wird dabei positiv bewertet, dass auch im Rahmen von bedarfsgerechten Angebotsplanungen Bauflächen und Baugebiete für einen mittel- bis langfristigen Planungshorizont zur Verfügung gestellt werden können. Darüber hinaus sind laut der Erläuterungen auch die Abrundung oder Ergänzung von Wohnbauflächen im Rahmen der Tragfähigkeit der vorhandenen Infrastruktur möglich.</p> <p>Seitens der Stadt Netphen wird positiv gewertet, dass die Erläuterungen ergänzt wurden, dass wenn ein Ortsteil von einem anderen Ortsteil mitversorgt wird (z. B. über eine dort vorhandene Grundschule), diese in einem anderen Ortsteil mitgenutzte Infrastruktur ebenfalls zur vorhandenen Infrastruktur zählt.</p> <p>Im Rahmen der Bedarfsgerechtigkeit muss insbesondere für Ortsteile, die im Freiraum liegen, hinsichtlich der Flächenbedarfe ein Maßstab festgeschrieben werden, der die besonderen Anforderungen dieser Ortsteile berücksichtigt und diesen auch gerecht wird. Daher wird eine differenzierte Flächenbedarfsberechnungsmethode auch in Bezug auf den Flexibilisierungszuschlag gefordert, mit dem sowohl topographische als</p>

Geplante 3. LEP-Änderung (Entwurf 26.02.2026)	Stellungnahme der Stadt Netphen
	auch infrastrukturellen Voraussetzungen Berücksichtigung finden und die örtlichen Ansprüche und Bedürfnisse widerspiegelt.
6.1-1 Ziel Flächensparende und bedarfsgerecht Siedlungsentwicklung	
<p>Die Siedlungsentwicklung ist flächensparend und bedarfsgerecht an der Bevölkerungsentwicklung, der Entwicklung der Wirtschaft, den vorhandenen Infrastrukturen sowie den naturräumlichen und kulturlandschaftlichen Entwicklungspotenzialen auszurichten.</p> <p>Die Regionalplanung legt bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen fest.</p> <p>Sofern im Regionalplan bereits bedarfsgerecht Siedlungsraum dargestellt festgelegt ist, darf Freiraum für die regionalplanerische Festlegung neuen Siedlungsraums in Anspruch genommen werden, wenn zugleich an anderer Stelle ein gleichwertiger, bisher planerisch für Siedlungszwecke vorgesehener Bereich im Regionalplan wieder als Freiraum festgelegt oder eine gleichwertige Baufläche im Flächennutzungsplan in eine Freifläche umgewandelt wird (Flächentausch).</p> <p>Bisher in Regional- oder Flächennutzungsplänen für Siedlungszwecke vorgehaltene Flächen, für die kein Bedarf mehr besteht, sind wieder dem Freiraum zuzuführen, sofern sie noch nicht in verbindliche Bauleitpläne umgesetzt sind.</p> <p>Wegen der Herausforderungen der Brachflächenentwicklung sind neu entstehende Brachflächen nicht an anderer Stelle durch Rücknahmen von bisher in Regional- oder Flächennutzungsplänen für Siedlungszwecke vorgehaltene Flächen auszugleichen. Die flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung wird gewährleistet, indem über die Fortschreibung der Regionalpläne langfristig wieder eine ausgeglichene Flächenbilanz erreicht wird.</p>	<p>Die Stadt Netphen bewertet es weiterhin positiv, dass den Kommunen Handlungsoptionen in der Flächenentwicklung geschaffen werden sollen, in dem neu entstehende Brachflächen nicht mehr an anderer Stelle durch Rücknahmen von bisher in den Regional- oder Flächennutzungsplänen für Siedlungszwecke vorgehaltene Flächen auszugleichen sind.</p> <p>Trotz aller Unterstützungsangebote stellt die Revitalisierung von Brachflächen die Kommunen planungsrechtlich in Bezug auf das Immissionschutzrecht und Altlasten vor große Hürden. Diese Herausforderungen betreffen aber nicht nur neue, sondern auch bestehende Brachflächen.</p> <p>Die Erläuterungen wurden geändert und klargestellt, dass von der neuen Regelung nur neue Brachflächen ab Inkrafttreten der 3. Änderung des LEP erfasst werden. Es wird neu ausgeführt, dass für die Brachflächen NRW.Urban ein bauleitplanerisches Scoping im Hinblick auf die tatsächliche Nutzbarkeit durchführt und nochmals bekräftigt, dass eine Verpflichtung zur Neudarstellung von weiteren Flächen aus Brachflächen nicht herleitbar ist.</p> <p>Die Stadt Netphen hält daher an ihrer Stellungnahme fest und fordert nochmals, alle Brachflächen (bestehende und neue) nicht mehr als Flächenreserven anzurechnen.</p>

<p align="center">Geplante 3. LEP-Änderung (Entwurf 26.02.2026)</p>	<p align="center">Stellungnahme der Stadt Netphen</p>
<p>6.1-2 Grundsatz Leitbild „flächensparende Siedlungsentwicklung“ Flächensparsame Siedlungsentwicklung (5-Hektar-Grundsatz)</p>	
<p>Die Regional- und Bauleitplanung soll die flächensparende Siedlungsentwicklung im Sinne des Leitbildes, in Nordrhein-Westfalen das tägliche Wachstum der Siedlungs- und Verkehrsfläche bis zum Jahr 2020 auf 5 ha und langfristig auf „Netto-Null“ zu reduzieren, umsetzen. Regional- und Bauleitplanung sollen darauf hinwirken, die zusätzliche Flächeninanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrszwecke zeitnah auf 5 Hektar pro Tag und perspektivisch auch weitergehend durch konkrete Maßnahmen mit der Zielsetzung einer vollständigen Flächenkreislaufwirtschaft zu reduzieren.</p> <p>Zielsetzung ist es, mit der Ressource Fläche sparsam und vorausschauend umzugehen und zugleich bedarfsgerechte Entwicklungsperspektiven für Wirtschaft und Wohnraum sowie eine qualitätsvolle und klimagerechte Siedlungsentwicklung zu ermöglichen.</p> <p>In diesem Sinne gilt es, den Anspruch einer flächensparenden Siedlungsentwicklung stets mit den weiteren und gleichwertigen Anforderungen, die an eine nachhaltige Stadt und Gemeindeentwicklung gestellt sind (z.B. Klima-, Starkregen- und Hitzeresilienz, hohe Lebens- und Aufenthaltsqualität, qualitätsvoller Städtebau), abzuwägen und bestmöglich in Einklang zu bringen.</p> <p>Voraussetzung dafür ist die Kenntnis der wesentlichen Faktoren für die Flächeninanspruchnahme sowie die Identifizierung von Potenzialen zu deren Reduktion in den jeweiligen Planungsregionen. Dabei ist eine differenzierte Betrachtung der Nutzungsarten zwingende Voraussetzung. Neben Wohnbau- und Wirtschaftsflächen sind auch Flächen für Sport/Freizeit/Erholung, innerstädtische Grünflächen und naturschutzrechtliche Ausgleichsflächen vertieft zu betrachten. Dabei sind Flächen für den Ausbau der erneuerbaren Energien und auch nicht im Siedlungsraum integrierte naturschutzrechtliche Ausgleichsflächen bilanziell nicht als Flächeninanspruchnahme einzubeziehen.</p>	<p>Die Stadt Netphen unterstützt grundsätzlich die Reduzierung des Flächenverbrauchs. Der neue Grundsatz wird als strategisches Leitbild aus Sicht des Umwelt- und Ressourcenschutzes seitens der Stadt Netphen befürwortet. Es wird dabei begrüßt, dass der 5-Hektar-Grundsatz planungsrechtlich nicht bindend formuliert worden ist, aber als Orientierungswert und Abwägungsrichtlinie regional konkretisiert werden soll.</p> <p>Seitens der Stadt Netphen wird positiv gesehen, dass die Regionalplanung passgenau für die jeweilige Planungsregion entsprechende Lösungen entwickeln soll, mit denen der Grundsatz einer flächensparenden Siedlungsentwicklung zeitnah erreicht werden soll. Positiv bewertet wird ebenfalls, dass die Kommunen im Rahmen der Entwicklung der Lösungen einbezogen werden sollen.</p> <p>Es wird aber weiterhin angeregt, dass den Kommunen in diesem Zusammenhang Entscheidungskompetenz in Zusammenarbeit mit der Regionalplanung zugesprochen wird. Außerdem bleibt weiterhin offen, wie die Ergebnisse in die Flächenberechnung einfließen.</p> <p>Grundsätzlich bleibt es den Planungsträgern überlassen, welche Konzepte und Maßnahmen gewählt werden. In den Erläuterungen zum Grundsatz werden den Planungsträgern potentielle Instrumente und Maßnahmen vorgeschlagen, die zur Erreichung des Grundsatzes beitragen sollen.</p> <p>Die Stadt Netphen regt dazu an, dass den Planungsträgern ein „passgenaues Instrument“ seitens der Landesplanung an die Hand gegeben wird, dass den Anforderungen des Grundsatzes gerecht wird. Dabei sollte ein standardisiertes Instrument gewählt werden, dass gleichwohl die differenzierten Rahmenbedingungen der Kommunen berücksichtigt.</p> <p>Festgestellt werden muss, dass durch den umfangreichen und differenzierten Grundsatz mit</p>

Geplante 3. LEP-Änderung (Entwurf 26.02.2026)	Stellungnahme der Stadt Netphen
<p>Auf dieser Basis entwickelt die Die Regionalplanung unter Einbeziehung der Kommunen entwickelt auf dieser Basis passgenaue Lösungen für die jeweilige Planungsregion Konzepte und konkrete Maßnahmen, ggf. auch für die einzelnen Nutzungsarten differenziert, für eine effizientere und sparsamere Flächennutzung und bringt diese formell im Regionalplan oder über informelle Strategien in Zusammenarbeit mit den Kommunen in die Umsetzung. Diese fließen in Verbindung mit den gemäß Ziel 6.1-1 ermittelten Flächenbedarfen in die Regionalplanung und in informelle Strategien ein.</p> <p>Die Landesplanung wird die Umsetzung dieses Grundsatzes gemäß Ziel 6.1-1 in den Planungsregionen ermittelten Flächenbedarfe, die regionalplanerischen Festlegungen sowie die tatsächliche Inanspruchnahme in den Regionen im Hinblick auf die Reduzierung der Flächeninanspruchnahme durch die Träger der Regionalplanung evaluieren. Soweit erforderlich, für die Reduzierung der Flächeninanspruchnahme im Sinne des Grundsatzes und der oben genannten weiteren Zielsetzungen (Flächensparen, wirtschaftliche Entwicklungsperspektiven, qualitätsvolle und klimagerechte Siedlungsentwicklung) erforderlich, werden weitergehende Maßnahmen zur Erreichung der landesplanerischen Zielsetzungen empfohlen.</p>	<p>seinem Arbeitsauftrag an die Planungsträger zur Umsetzung erhebliche personelle Ressourcen gebunden werden.</p>
<p>6.1-8 Grundsatz Wiedernutzung von Brachflächen</p>	
<p>Durch Flächenrecycling sollen Brachflächen neuen Nutzungen zugeführt werden. Dabei sollen bisher gewerblich oder industriell genutzte Brachflächen im oder angrenzend an den Siedlungsraum weiterhin gewerblich oder industriell genutzt werden.</p> <p>Dabei sollen isoliert im Freiraum liegende Flächen sollen einer Freiraumnutzung zugeführt werden.</p> <p>Zu den Nachfolgenutzungen regionalbedeutsamer Brachflächen soll frühzeitig ein regionales Konzept erarbeitet werden.</p> <p>Im Hinblick auf die Wiedernutzung ggf. belasteter Brachflächen soll der Altlastenverdacht im Planungsprozess frühzeitig geklärt werden.</p>	<p>Grundsätzlich sollen bisher gewerblich oder industriell genutzte Brachflächen im oder angrenzend an den Siedlungsraum weiterhin gewerblich oder industriell genutzt werden. Im Rahmen des Grundsatzes werden dabei allerdings die immissionsschutzrechtlichen Problematiken im Siedlungsraum insbesondere bei historisch gewachsenen industriellen Gemengelagen, die zu Brachflächen geworden sind, verkannt.</p> <p>Die Stadt Netphen befürwortet daher grundsätzlich, dass in den Erläuterungen aufgenommen wurde, ein erheblicher, bisher nicht verorteter Bedarf an Wohnbauflächen insbesondere in Gemeinden mit einem angespannten Wohnungsmarkt allerdings ein Grund sein kann, von diesem zweiten Satz des Grundsatzes 6.1-8 abzuweichen. Es wird weiter ausgeführt, dass dies</p>

Geplante 3. LEP-Änderung (Entwurf 26.02.2026)	Stellungnahme der Stadt Netphen
	<p>umso mehr gilt, wenn gewerbliche oder industrielle Nachnutzungen sich über mehrere Jahre hinweg nicht realisieren lassen.</p> <p>Die Stadt Netphen regt an, die neu formulierte Abweichung ohne Abwägungsbedarf für alle Gemeinden, zu öffnen. Dies sollte insbesondere auch für Kommunen gelten, die einen angespannten Wohnungsmarkt haben, aber in der Anlage der Verordnung nicht gelistet sind.</p>
<p>6.3-6 Grundsatz Zielabweichungsverfahren für neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen mit besonderer Lagegunst</p>	
<p>Sofern sich im Einzelfall Standorte ohne Siedlungsanschluss aufgrund ihrer Lagegunst - insbesondere unmittelbare Anbindung an die Autobahn und weitere infrastrukturelle Vorteile - als besonders geeignet für die regionalwirtschaftliche Entwicklung erweisen, kann unter Einhaltung der bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung die Möglichkeit der Neufestlegung als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen im Wege einer Zielabweichung nach § 16 LPlG geprüft werden.</p>	<p>Der neue Grundsatz lässt unter bestimmten Voraussetzungen ausnahmsweise die Festlegung neuer Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) isoliert im Freiraum zu. Dabei handelt es sich laut Erläuterungen um Standorte mit einer besonderen Eignung für die regionalwirtschaftliche Entwicklung und einer entsprechenden Lagegunst. Dies sind solche Bereiche, die in unmittelbarer räumlicher Nähe zu einer Anschlussstelle einer Bundesautobahn und zu sonstigen leistungsfähigen Verkehrs-, Energie- oder digitalen Infrastrukturen liegen.</p> <p>Der bisher für die Stadt Netphen bestehende regionalplanerische Bedarf an „Bereichen für gewerbliche und industriellen Nutzungen“ (GIB) konnte bisher nicht vollständig im Regionalplan verortet werden. Es wird daher seitens der Stadt Netphen gefordert, die Formulierung der „besonderen Lagegunst“ weiter zu öffnen und auch Perspektiven für Kommunen zu schaffen, die nicht in räumlicher Nähe zu einer Anschlussstelle der Bundesautobahn liegen.</p>
<p>6.5-2 Ziel Standorte des großflächigen Einzelhandels mit zentrenrelevanten Kernsortimenten nur in zentralen Versorgungsbereichen</p>	
<p>(Hinweis: die ersten beiden Absätze des Ziels werden nicht geändert und daher nicht wiedergegeben.)</p> <p>Ausnahmsweise dürfen Sondergebiete für Vorhaben im Sinne des § 11 Absatz 3 Baunutzungsverordnung mit nahversorgungsrelevanten</p>	<p>Mit der neuen „Nahversorgungsausnahme“ sind außerhalb zentraler Versorgungsbereiche auf Nahversorgungsstandorten mit einem wesentlichen Wohnanteil Einzelhandelsvorhaben mit nahversorgungsrelevanten Kernsortimenten mit bis zu 1.200 qm Verkaufsfläche zulässig.</p>

Geplante 3. LEP-Änderung (Entwurf 26.02.2026)	Stellungnahme der Stadt Netphen
<p>Kernsortimenten auch außerhalb zentraler Versorgungsbereiche dargestellt und festgesetzt werden, wenn das Vorhaben</p> <ul style="list-style-type: none"> - eine Gesamtverkaufsfläche von 1.200 m² nicht überschreitet, - in einem im Einzelhandelskonzept der Gemeinde festgelegten Nahversorgungsstandort liegt, der sich innerhalb eines baulich verdichteten Siedlungszusammenhangs mit wesentlichen Wohnanteilen befindet oder direkt angrenzend liegt, und - zentrale Versorgungsbereiche von Gemeinden nicht wesentlich beeinträchtigt werden. <p>Darüber hinaus dürfen Ausnahmsweise Sondergebiete für Vorhaben im Sinne des § 11 Absatz 3 Baunutzungsverordnung mit nahversorgungsrelevanten Kernsortimenten auch außerhalb zentraler Versorgungsbereiche dargestellt und festgesetzt werden, wenn nachweislich:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Bauleitplanung der Gewährleistung einer wohnortnahen Versorgung mit nahversorgungsrelevanten Sortimenten dient und - eine Lage in den zentralen Versorgungsbereichen aus städtebaulichen oder siedlungsstrukturellen Gründen, insbesondere der Erhaltung gewachsener baulicher Strukturen oder der Rücksichtnahme auf ein historisch wertvolles Ortsbild, nicht möglich oder aus siedlungsstrukturellen Gründen nicht zweckmäßig zur wohnortnahen Versorgung mit nahversorgungsrelevanten Sortimenten ist und - die Bauleitplanung der Gewährleistung einer wohnortnahen Versorgung mit nahversorgungsrelevanten Sortimenten dient und - zentrale Versorgungsbereiche von Gemeinden nicht wesentlich beeinträchtigt werden. 	<p>Die Aufnahme der weiteren Ausnahme zur Stärkung der Nahversorgung wird seitens der Stadt Netphen begrüßt.</p>
<p>7.2-3 Ziel Vermeidung von Beeinträchtigungen Ausnahmsweise Inanspruchnahme von Bereichen für den Schutz der Natur</p>	
<p>Vorbehaltlich weitergehender naturschutzrechtlicher Regelungen darf ein Gebiet für den Schutz der Natur Ein regionalplanerisch festgelegter Bereich für den Schutz der Natur oder Teile davon dürfen für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen nur ausnahmsweise abweichend von Ziel 7.2-2 in Anspruch genommen werden,</p>	<p>Grundsätzlich wird die Sicherung der Bereiche für den Schutz der Natur als wichtiges naturschutzrechtliches Ziel unterstützt. Seitens der Stadt Netphen wird zur Kenntnis genommen, dass die Flächenkulisse, die abweichend von Ziel 7.22-2 in Anspruch genommen werden darf, mit den Änderungen konkretisiert wurde.</p>

Geplante 3. LEP-Änderung (Entwurf 26.02.2026)	Stellungnahme der Stadt Netphen
<p>wenn die angestrebte Nutzung nicht an anderer Stelle realisierbar ist, die Bedeutung des betroffenen Gebietes dies zulässt und der Eingriff auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird. für Verkehrs-, Ver- und Entsorgungstrassen – die in einem gesetzlich geregelten überragenden öffentlichen Interesse liegen, für diese durch oder auf Grund eines Gesetzes das besondere Landesinteresse festgestellt wurde oder sie in einem verkehrlichen Bedarfsplan enthalten sind und</p> <p>– für die keine andere ernsthaft in Betracht kommende, ansonsten rechtlich zulässige Trassenvariante außerhalb von regionalplanerisch festgelegten Bereichen für den Schutz der Natur identifiziert werden kann, die sachlich und technisch möglich und wirtschaftlich realisierbar ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Ver- und Entsorgungstrassen, die in einem gesetzlich geregelten überragenden öffentlichen Interesse liegen, – Verkehrsstrassen, für die durch oder auf Grund eines Gesetzes das besondere Landesinteresse festgestellt wurde oder sie in einem verkehrlichen Bedarfsplan enthalten sind, – bauliche Vorhaben, die der Landes- oder Bundesverteidigung oder dem Zivilschutz dienen, – die Errichtung, Änderung oder den Ersatzbau von Hochwasserschutzanlagen, wenn dies zur Verhinderung von Hochwassergefahren und zur Gewährleistung der Sicherheit der Bevölkerung und Infrastruktur erforderlich ist, – die Erweiterung oder der Ersatzbau von vorhandenen raumbedeutsamen der Daseinsvorsorge dienenden Ver- und Entsorgungsanlagen oder Bestandstrassen, die bereits im BSN liegen. <p>Für die Festlegung von Windenergiebereichen und die Errichtung einzelner Windenergieanlagen bleiben die Festlegungen des Kapitels 10.2 des LEP NRW zur Errichtung von Windenergieanlagen in Teilen der Bereiche zum Schutz der Natur unberührt. Die Festlegungen des Kapitels 10.2 des LEP NRW zur Ausweisung von Windenergiebereichen in Bereichen für den Schutz der Natur bleiben unberührt.</p> <p>Weitergehende naturschutzrechtliche Regelungen bleiben unberührt.</p>	<p>Die Änderungen im Ziel haben weiterhin zur Folge, dass die Fälle, in denen eine Inanspruchnahme von Bereichen für den Schutz der Natur möglich sind, erweitert, aber weiterhin deutlich limitiert werden.</p> <p>Es bleibt in diesem Zusammenhang weiterhin fraglich, ob die für die abweichende Inanspruchnahme getroffenen Regelungen abschließend abgewogen sind.</p>

Geplante 3. LEP-Änderung (Entwurf 26.02.2026)	Stellungnahme der Stadt Netphen
<p>7.2-4 Grundsatz Vermeidung von Beeinträchtigungen</p> <p>Vor einer Inanspruchnahme von Bereichen für den Schutz der Natur nach Ziel 7.2-3 soll geprüft werden, ob eine raumverträglichere Trassen- oder Standortalternative außerhalb der regionalplanerischen Bereiche zum Schutz der Natur gegeben ist.</p> <p>Ist keine raumverträglichere Alternative vorhanden soll der Eingriff nur dann erfolgen, wenn die Bedeutung des betroffenen Bereiches dies zulässt, die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Bereiches nicht beeinträchtigt und der Eingriff auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird.</p>	<p>Der neue Grundsatz wird als weitere abwägungsrelevante Direktive zur Kenntnis genommen.</p>
<p>7.2-7 Grundsatz Lenkung naturschutzrechtlicher Ausgleichs- und Ersatzverpflichtungen durch die Regionalplanung</p> <p>Die Regionalpläne sollen die vorzusehenden naturschutzrechtlichen Ausgleichsverpflichtungen in Räume lenken, die aus überörtlicher Perspektive besonders geeignet sind, zur Entwicklung und Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes bei gleichzeitigem Erhalt der Agrarstruktur an anderer Stelle beizutragen.</p> <p>Die Auswahl geeigneter Flächen erfolgt als Angebotsplanung regelmäßig in Bereichen für den Schutz der Natur und regionalen Grünzügen. Ausnahmsweise können auch</p> <ul style="list-style-type: none"> - Brachflächen, die sich nicht für eine industrielle Nachnutzung eignen, - Kalamitätsflächen in Wäldern und - Tagebaufolgeflächen, sofern sie nicht für eine landwirtschaftliche oder forstwirtschaftliche Nutzung vorgesehen sind, <p>durch die Regionalplanung ausgewählt werden, sofern sie naturfachlich geeignet und agrarstrukturell verträglich sind.</p> <p>Maßstabsbedingt erfolgt dies durch textliche Beschreibung z.B. der gemeinten Naturräume, um auch der weitergehenden Konkretisierung durch die Landschaftsplanung nicht vorzugreifen. Dabei sind die Belange der dort wirtschaftenden landwirtschaftlichen Betriebe zu berücksichtigen. Davon unbenommen bleibt die Möglichkeit, Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen auch an anderer Stelle umzusetzen.</p>	<p>Mit dem neuen Grundsatz 7.2-7 sollen Regionalpläne naturschutzrechtliche Ausgleichsverpflichtungen in Räume lenken, die aus überörtlicher Perspektive besonders für den Naturhaushalt geeignet sind. Dazu kommen die Bereiche für den Schutz der Natur in Frage. Nach dem Grundsatz kommen für die Flächen auch Brachflächen, die sich nicht für eine industrielle Nachnutzung eignen, Kalamitätsflächen in Wäldern und Tagebaufolgeflächen, die nicht für eine land- bzw. fortwirtschaftliche Nutzung vorgesehen sind, in Betracht.</p> <p>Mit der Aufnahme des neuen Grundsatzes wird eine weitere Direktive geschaffen, die im Rahmen der Festlegung naturschutzrechtlicher Ausgleichs- und Ersatzverpflichtungen abgewogen werden muss.</p> <p>Die Stadt Netphen hält den Grundsatz für nicht erforderlich, da die fachliche Ausgestaltung der naturschutzrechtlicher Ausgleichs- und Ersatzverpflichtungen über die Landschaftspläne und die Konkretisierung in den Zulassungsverfahren gesichert ist.</p>

Geplante 3. LEP-Änderung (Entwurf 26.02.2026)	Stellungnahme der Stadt Netphen
<p>7.3-3-2 Ziel Ausnahmsweise Inanspruchnahme von Wald- bereichen</p>	
<p>Regionalplanerisch werden Waldbereiche als Vorranggebiete festgelegt. Abweichend von Ziel 7.1-2 dürfen Waldbereiche oder Teile davon Ein regionalplanerisch festgelegter Waldbereich oder Teile davon dürfen für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen ausnahmsweise in Anspruch genommen werden für Verkehrs-, Ver- und Entsorgungstrassen; – die in einem gesetzlich geregelten überragenden öffentlichen Interesse liegen oder bei denen das öffentliche Interesse bzw. das Allgemeinwohl gesetzlich festgestellt wurde oder für diese durch oder auf Grund eines Gesetzes das besondere Landesinteresse festgestellt wurde oder sie in einem verkehrlichen Bedarfsplan enthalten sind und – für die keine andere ernsthaft in Betracht kommende, ansonsten rechtlich zulässige Trassenvariante außerhalb von Waldbereichen identifiziert werden kann, die sachlich und technisch möglich und wirtschaftlich realisierbar ist. – Ver- und Entsorgungstrassen, die in einem gesetzlich geregelten überragenden öffentlichen Interesse liegen oder bei denen das öffentliche Interesse bzw. das Allgemeinwohl gesetzlich festgestellt wurde, – Verkehrsstrassen, für die durch oder auf Grund eines Gesetzes das besondere Landesinteresse festgestellt wurde oder sie in einem verkehrlichen Bedarfsplan enthalten sind, – Bauflächen und -gebiete für die bauliche Erweiterung eines zulässigerweise errichteten gewerblichen Betriebs, wenn dies für den Erhalt eines vorhandenen Betriebsstandortes in regionalplanerisch festgelegten Waldbereichen oder in räumlicher Nähe zu Waldbereichen erforderlich ist und die in Anspruch zu nehmende Fläche dies ohne ergänzende Verkehrsinfrastrukturmaßnahmen ermöglicht, – bauliche Vorhaben, die der Landes- oder Bundesverteidigung oder dem Zivilschutz dienen, – die Errichtung, Änderung oder den Ersatzbau von Hochwasserschutzanlagen, wenn dies zur Verhinderung von Hochwassergefahren und zur Gewährleistung der Sicherheit der Bevölkerung und Infrastruktur erforderlich ist,</p>	<p>Die Änderung des Ziels und die formulierten neuen konkreten Abweichungstatbestände für Verkehrsstrassen, Hochwasserschutzanlagen, Ver- und Entsorgungstrassen mit den dargelegten Voraussetzungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Seitens der Stadt Netphen wird insbesondere die ausnahmsweise Inanspruchnahme von regionalplanerisch festgelegten Waldbereichen für Bauflächen und -gebiete zum Erhalt von Betriebsstandorten grundsätzlich positiv bewertet. Gleichwohl wird zur Inanspruchnahme nach den Erläuterungen ein erheblicher Begründungs- und Rechtfertigungsaufwand in Bezug auf Sicherung von Arbeitsplätzen und Erhaltung des Betriebes notwendig. Das neue Ziel korrespondiert dabei mit dem geänderten Grundsatz 7.3-4 – Vermeidung von Beeinträchtigungen –, der gleichermaßen eine detaillierte Alternativenprüfung erforderlich macht. Nachzuweisen ist, dass die Betriebserweiterung nicht außerhalb des Waldes realisierbar ist und die Waldinanspruchnahme auf das notwendige Maß beschränkt wird.</p> <p>Die Stadt Netphen hält hier weiterhin eine Anpassung bzw. eine differenzierte Betrachtung der walddreichen bzw. waldarmen Kommunen für erforderlich.</p>

Geplante 3. LEP-Änderung (Entwurf 26.02.2026)	Stellungnahme der Stadt Netphen
<p>– die Erweiterung oder den Ersatzbau von vorhandenen raumbedeutsamen der Daseinsvorsorge dienenden Ver- und Entsorgungsanlagen oder Bestandstrassen, die bereits im Waldbereich liegen.</p> <p>Ausnahmsweise dürfen regionalplanerisch festgelegte Waldbereiche oder Teile davon für Bauflächen und gebiete in Anspruch genommen werden, wenn dies für den Erhalt eines vorhandenen Betriebsstandortes in regionalplanerisch festgelegten Waldbereichen oder in räumlicher Nähe zu Waldbereichen erforderlich ist und die in</p> <p>Anspruch zu nehmende Fläche dies ohne ergänzende Verkehrsinfrastrukturmaßnahmen ermöglicht.</p> <p>Für die Festlegung von Windenergiebereichen und die Errichtung einzelner Windenergieanlagen bleiben die Festlegungen des Kapitels 10.2 dieses LEP unberührt. Die Festlegungen des Kapitels 10.2 des LEP NRW zur Inanspruchnahme von Waldbereichen für die Windenergienutzung bleiben unberührt.</p>	
<p>7.3-4-3 Grundsatz Alternativenprüfung — Betriebserweiterungen Vermeidung von Beeinträchtigungen</p>	
<p>Eine nach Ziel 7.3-3 ausnahmsweise mögliche Inanspruchnahme von Waldbereichen für Bauflächen und gebiete soll nur erfolgen, soweit die Betriebserweiterung nicht außerhalb des Waldes realisierbar ist und die Waldinanspruchnahme auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird.</p> <p>Vor einer Inanspruchnahme von Waldbereichen nach Ziel 7.3-2 soll geprüft werden, ob eine raumverträglichere Trassen- oder Standortalternative außerhalb der regionalplanerischen Waldbereiche gegeben ist.</p> <p>Ist keine raumverträglichere Alternative vorhanden soll der Eingriff nur dann erfolgen, wenn die Bedeutung des betroffenen Bereiches dies zulässt, die Funktionsfähigkeit des Bereiches nicht beeinträchtigt und der Eingriff auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird.</p>	<p>Der neue Grundsatz wird als weitere abwägungsrelevante Direktive zur Kenntnis genommen.</p>
<p>8.1-1 Grundsatz Integration von Siedlungs- und Verkehrsplanung</p>	
<p>Siedlungsräumliche und verkehrsinfrastrukturelle Planungen sollen aufeinander abgestimmt</p>	<p>Die verbesserte Abstimmung von Siedlungs- und Verkehrsplanung zur Verminderung der</p>

Geplante 3. LEP-Änderung (Entwurf 26.02.2026)	Stellungnahme der Stadt Netphen
<p>werden. In zentralörtlich bedeutsamen Allgemeinen Siedlungsbereichen sollen die Kreise, die kreisfreien Städte und die kreisangehörigen Gemeinden den ÖPNV sowie Angebote der weiteren Verkehrsmittel des Umweltverbundes gegenüber dem MIV vorrangig entwickeln. Grundlage für die Planung der Verkehrsinfrastruktur soll der in den Regionalplänen festgelegte Siedlungsraum sein.</p>	<p>Flächeninanspruchnahme und der Verkehrsbelastung wird seitens der Stadt Netphen begrüßt. Dadurch kann nicht nur zusätzlicher Verkehr vermieden werden, sondern es werden auch Doppelplanungen zum Neu- oder Ausbau der (Verkehrs-)Infrastruktur verhindert, was eine Einsparung von Kosten zur Folge hat. Die weitere Stärkung der Nahmobilität (ÖPNV, Radverkehr, Fußverkehr) wird seitens der Stadt Netphen ebenfalls begrüßt und deckt sich mit den geplanten Maßnahmen (z.B. Erstellung eines Mobilitätskonzeptes, Überarbeitung des kreisweiten Radverkehrskonzeptes, Nahverkehrsplan 2025+ inklusive Einführung eines On-Demand-Verkehrs und Umsetzung der Maßnahmen aus dem Fußverkehrs-Check).</p>
<p>8.1-13 Grundsatz Landesweites Radvorrangnetz und Radschnellverbindungen</p>	
<p>Regional- und Bauleitplanung sollen die Trassen für Radschnellverbindungen des Landes gemäß Bedarfsplan und für das landesweite Radvorrangnetz von entgegenstehenden Nutzungen freihalten.</p>	<p>Die Erarbeitung eines Bedarfsplans Radschnellverbindungen nach § 19 Fahrrad- und Nahmobilitätsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (FaNaG NRW) und eines landesweiten Radvorrangnetzes gemäß § 17 FaNaG NRW wird seitens der Stadt Netphen begrüßt. Der Initialvorschlag für das landesweite Radvorrangnetz wurde den Kommunen im Jahr 2024 von der Bezirksregierung Arnsberg zur Abstimmung übermittelt. Der Kreis Siegen-Wittgenstein und die Stadt Netphen haben hierzu eine Stellungnahme abgegeben und auf das kreisweite Radverkehrskonzept hingewiesen.</p>
<p>9.2-7 Ziel Standorte zur Aufbereitung und Wiederverwendung von mineralischen Recyclingbaustoffen</p>	
<p>Abweichend von Ziel 8.3-2 können Standorte für Abfallbehandlungsanlagen, die der stofflichen Verwertung von mineralischen Abfällen dienen und damit einer Reduzierung des primären Rohstoffbedarfs und einer Steigerung der Aufbereitung und Verwendung von mineralischen Recyclingbaustoffen dienen, auf der Grundlage eines kreisweiten Konzeptes auch isoliert im Freiraum als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) mit entsprechender Zweckbindung festgelegt werden, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> - die infrastrukturellen Voraussetzungen für einen solchen Standort dort bereits vorliegen und 	<p>Die Stadt Netphen nimmt das neue Ziel mit den neuen Standortoptionen für Recyclinganlagen zur Reduzierung des Verbrauchs von Kies und Sand und zur Wiederverwertung von Baustoffen unter den genannten Voraussetzungen zur Kenntnis.</p>

Geplante 3. LEP-Änderung (Entwurf 26.02.2026)	Stellungnahme der Stadt Netphen
<p>- sichergestellt ist, dass nach der Aufgabe der Nutzung der Anlage die Nachfolgenutzung der vorherige Freiraumzustand wiederhergestellt wird. Die GIB-Festlegung ist dann entsprechend zurückzunehmen.</p>	
<p>10.2-14 Ziel Raumbedeutende Freiflächen-Solarenergie im Freiraum</p>	
<p>Regional- oder Bauleitplanung für raumbedeutende Freiflächen-Solarenergieanlagen ist im Freiraum mit Ausnahme von regionalplanerisch festgelegten Waldbereichen und Bereichen für den Schutz der Natur möglich, wenn der jeweilige Standort mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen Festlegung im Regionalplan vereinbar ist. Dabei ist dem überragenden öffentlichen Interesse des Ausbaus der Erneuerbaren Energien Rechnung zu tragen.</p> <p>Die Möglichkeit zur Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen durch Regional- oder Bauleitplanung für klassische Freiflächen-Solarenergieanlagen entfällt ab dem Zeitpunkt, ab dem im Wege des Freiflächen-Solarenergieanlagen-Monitorings festgestellt und veröffentlicht ist, dass der jeweils geltende Grenzwert für den Zubau an Freiflächen-Solarenergieanlagen auf landwirtschaftlichen Flächen im Land Nordrhein-Westfalen gegenüber dem Stand vom 31.12.2022 überschritten ist: bis zum 31.12.2030 beträgt der Grenzwert 7,1 Gigawatt; ab dem 01.01.2031 beträgt der Grenzwert 15,7 Gigawatt.</p> <p>Eine Möglichkeit zur Die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Kernräumen und vergleichbaren Flächen, die nicht landwirtschaftliche Kernräume sind, sondern nach Grundsatz 10.2-16 nur vergleichbare Eigenschaften besitzen, durch Regional- oder Bauleitplanung für alle Bauarten von Freiflächen-Solarenergieanlagen ist abweichend von Grundsatz 10.2-16 dann möglich, wenn und solange im Wege des jährlichen Freiflächen-Solarenergieanlagen-Monitorings festgestellt und bekanntgemacht veröffentlicht wird, dass gegenüber dem Stand vom 31.12.2022 der Zubau an Freiflächen-Solarenergieanlagen im Land Nordrhein-Westfalen von 7 GW bis zum 31.12.2030 bzw. von 11,5 GW bis</p>	<p>Der neue Steuerungsmechanismus zum Schutz von landwirtschaftlichen Flächen vor übermäßiger Inanspruchnahme von Freiflächen-Solaranlagen wird seitens der Stadt Netphen begrüßt.</p> <p>Die Stadt Netphen sieht die Notwendigkeit und Erforderlichkeit der Realisierung von erneuerbaren Energien um die Klimaschutzziele zu erreichen. Dabei wird es als notwendig angesehen, geeignete Flächen für den Ausbau von Freiflächen-Solaranlagen zur Verfügung zu stellen. Bereits im Rahmen der 2. Änderung des LEP NRW hatte sich die Stadt Netphen allerdings auch kritisch zur erheblichen Erweiterung der Inanspruchnahme des Freiraumes für Freiflächen-Solaranlagen geäußert.</p> <p>Das Ziel wurde dahingehend konkretisiert, dass nicht mehr „landwirtschaftliche Kernräume“ sondern nur noch „vergleichbare landwirtschaftliche Flächen“ für alle Bauarten von Freiflächen-Solarenergieanlagen geöffnet werden, wenn das Monitoring feststellt, dass der entsprechende Zubau nicht erreicht wird.</p> <p>Kritisch angemerkt werden soll weiterhin, dass in Zeiten von knappen personellen Ressourcen nach den Erläuterungen wiederum den Kommunen aufgegeben wird, eigene Konzepte für den Klimaschutz beziehungsweise für Erneuerbare Energien zu erstellen.</p>

Geplante 3. LEP-Änderung (Entwurf 26.02.2026)	Stellungnahme der Stadt Netphen
zum 31.12.2035 bzw. von 15,9 GW bis zum 31.12.2040 nicht erreicht wird.	